

12 U 104/05
10 O 7027/02 LG Nürnberg-Fürth
ks



Oberlandesgericht Nürnberg

IM NAMEN DES VOLKES

E N D U R T E I L

In Sachen

[REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kratzer Klaus u. Koll., Theodorstraße 3, 90489
Nürnberg, Gz.: 98/30515KK/ed, Gerichtsfach 130,

gegen

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG,
vertr. durch den Vorstand Dr. Egbert Eisele,
Richard-Strauß-Straße 82, 80311 München,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -



Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Neuhof Rudolf u. Koll., Leipziger Platz 21,
90491 Nürnberg, Gz.: 5/2005/MP/mj, Gerichtsfach 30,

wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung,

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht von Ciriacy-Wantrup, den Richter am Oberlandesgericht Groß und die Richterin am Oberlandesgericht Schoen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 2006

für Recht erkannt:

- I. Das Endurteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 14. Oktober 2004 (Az.: 10 O 7027/02) wird abgeändert.
- II. Die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notariats Dr. Bunte, Nürnberg, UR-Nr. B 3163/93 vom 25.06.1993 wird sowohl gegenüber dem Kläger, als auch gegenüber   in das persönliche Vermögen, für unzulässig erklärt.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, die ihr erteilten vollstreckbaren Ausfertigungen der vorbezeichneten Urkunden an den Kläger herauszugeben.

IV. Es wird festgestellt, dass ein Anspruch der Beklagten aus dem Darlehensvertrag mit der Darlehensnummer 2004745623-001 (neu: 747456-202 und - 203) gegenüber dem Kläger und [REDACTED] nicht besteht.

V. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

VI. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

B e s c h l u ß :

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf

112.995,51 EUR

festgesetzt.

